

26. 11. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 haben lit. c und d zu lauten:

- „c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 um mindestens 50 v. H. gemindert ist,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat; als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe eines Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkte der gesetzten Maßnahme ihren Lebensunterhalt bestritten hat.“

2. Im § 1 Abs. 3 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.“

3. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(9) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 32, 33, 35 a, 49, 56 bis 59, 64 und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 11 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder Abs. 2 lit. c;“

5. Im § 11 haben Abs. 5 bis 7 zu lauten:

„(a) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und in § 35 Abs. 4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze. Die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene beträgt monatlich 1070 S; sie erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von mindestens 50 v. H. auf 1120 S,
von mindestens 60 v. H. auf 1180 S,
von mindestens 70 v. H. auf 1235 S,
von mindestens 80 v. H. auf 1280 S,
von mindestens 90 v. H. auf 1335 S,

wenn die Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55. Lebensjahr, bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet wurde.

(a) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.

(7) Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht.“

6. Im § 11 haben Abs. 11 und 12 zu lauten:

„(11) Empfänger von Blinden- oder Pflegezulage haben Anspruch auf eine weitere Zulage in

Höhe der gemäß § 12 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Zusatzrente.

(12) Alle Empfänger von Unterhaltsrenten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Oktober und Dezember fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge. Alle übrigen Rentempfänger erhalten alljährlich im Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der vollen, im Dezember in Höhe der halben ihnen in diesem Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen.“

7. Im § 12 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Sofern Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 weder einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen noch freiwillig krankenversichert sind oder sofern für sie nicht als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, haben ihnen die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.“

8. Im § 12 Abs. 2 hat der vierte Satz zu lauten:

„Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.“

9. Nach § 12 ist als § 12 a einzufügen:

„Sterbegeld.

§ 12 a. (1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung, wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 2500 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1000 S, sind lediglich 1000 S anzurechnen.

(2) Das Sterbegeld ist zunächst zum Ersatz der Kosten der Bestattung zu verwenden und an den zu zahlen, der diese Kosten bestritten hat. Ein nach dieser Ersatzleistung verbleibender Rest ist der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden, den Kindern, sind auch solche nicht vorhanden, den Eltern ausszuzahlen, wenn diese Personen mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

10. Im § 13 a Abs. 2 lit. b hat der zweite Satzsatz zu lauten:

„Kinder, die während oder nach der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich;“

11. Im § 13 a Abs. 2 ist als lit. c einzufügen:

„c) den Eltern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a sind.“

12. Im § 13 a Abs. 6 ist als dritter Satz anzufügen: „Ist das Opfer in der Haft gestorben, gebührt der Witwe, sofern sie bis zum 9. Mai 1945 nach dem Opfer keine Versorgungsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, eine Entschädigung von mindestens 10.000 S.“

13. Im § 14 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Osterreichische Staatsbürger, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren und in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande hatten, gelten — sofern sie im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu gewärtigen hatten — als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a. Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden, haben Anspruch auf die in Abs. 2 vorgesehenen Leistungen, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. Sofern solche Anspruchsberechtigte nach dem 13. März 1938 außerhalb der Republik Osterreich geboren wurden, gelten sie als ausgewandert im Sinne des Abs. 2 lit. a.“

14. Im § 14 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 4 bis 6.

15. § 14 a hat zu lauten:

„§ 14 a. (1) Osterreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Osterreich hatten und auf Grund einer Anordnung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder einer Dienststelle der NSDAP. den Judenstern durch mindestens sechs Monate getragen haben, ist eine einmalige Entschädigung von 6000 S zu gewähren.

(2) Auf diese Entschädigung sind Leistungen nach §§ 13 a, 13 c oder 14 anzurechnen, es sei denn, daß der Zeitraum nach Abs. 1 nicht mit dem Zeitraum einer anderen Freiheitsbeschränkung zusammenfällt.“

16. Im § 14 b hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Witwen, die Inhaber eines Opferausweises gemäß § 1 Abs. 2 lit. d sind, haben Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S, wenn sie sich nicht wieder verheiratet oder keinen eigenen Anspruch auf Entschädigung gemäß

Abs. 1 haben oder das gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigte Opfer, von dem sie ihren Anspruch ableiten, vor dessen Geltendmachung gestorben ist.“

17. Im § 14 b erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

18. Im § 14 c hat die Absatzbezeichnung zu entfallen; der zweite Satz hat zu lauten:

„Ein Abbruch einer Berufsausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht aufnehmen konnten oder eine begonnene Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten.“

19. Dem § 15 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 und Heilfürsorge nach § 12 besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des Abs. 2 nicht gegeben ist oder die Anspruchsberechtigung wegen einer solchen Verurteilung nach Abs. 3 und 4 verwirkt beziehungsweise nach Abs. 5 ab-erkannt und die Amtsbescheinigung aus diesem Grund eingezogen worden ist.“

Artikel II.

Auf die gemäß Art. I Z. 12 zu leistende Entschädigung ist die Haftentschädigung, die der Witwe als Hinterbliebene bereits geleistet wurde, anzurechnen.

Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91), wird abgeändert wie folgt:

„Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 3 bis 8 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z. 10 bis 18 und des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung streben seit längerer Zeit eine Änderung der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes an, die, soweit es sich um Rentenleistungen handelt, auf den Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten hinzielt und andererseits die bei der Durchführung des Gesetzes hervorgekommenen zahlreichen Härten beseitigen soll. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die einzelnen geltend gemachten Forderungen, wobei auf die Möglichkeit, verwaltungswirtschaftliche Änderungen zu treffen, Bedacht genommen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Die Festsetzung der anspruchsbegründenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. soll nach dem Entwurf auch in jenen Fällen Platz greifen, in denen die Gesundheitsschädigung nicht auf Haft oder Mißhandlung, sondern auf andere verfolgungsbedingte Ursachen zurückzuführen ist (Gleichstellung mit den Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 lit. d OFG.).

Die Ausweitung des Anspruchs auf Ausstellung eines Opferausweises auf jene Witwen, denen Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Schädigungsmaßnahme gegen ihren verstorbenen Ehegatten von diesem bestritten wurde, soll jene Fälle erfassen, in denen der Verlust des Einkommens des Ehegatten den Verlust der Alimentation bedeutet hat, da sich in diesen Fällen die Einkommensminderung des Ehegatten in gleicher Weise auf die nicht berufstätige Ehegattin auswirkt hat.

Zu Art. I Z. 2:

Die in den Abs. 3 des § 1 OFG. aufzunehmende Rechtsvermutung, daß Opfer, die einen Anspruch auf Opferrente haben, dann als an den Folgen der Verfolgung verstorben anzusehen sind, wenn sie an einem Leiden gestorben sind, für das ein Anspruch auf Opferrente im Zeitpunkt des Todes bestanden hat, stellt eine An-

gleichung an die Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (§ 34) dar. Eine ins Gewicht fallende Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises wird hiedurch nicht eintreten.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die Aufnahme der §§ 32 und 33 KOVG. in den Katalog der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 wird den Opfern der politischen Verfolgung die gleiche orthopädische Versorgung wie den Kriegsofern gewährleistet.

Zu Art. I Z. 4:

Gesundheitsschädigungen begründen derzeit nur dann einen Anspruch auf Opferrente, wenn sie eine unmittelbare Folge einer Haft oder Mißhandlung sind, nicht jedoch, wenn sie mit den sonstigen Ereignissen der politischen Verfolgung im Zusammenhang stehen. Da im § 1 Abs. 2 lit. a OFG. jede Verfolgungshandlung, die zum Tod des Opfers geführt hat, anspruchsbegründend ist, ist es nur folgerichtig, daß sämtliche Gesundheitsschädigungen, die in einer Verfolgungsmaßnahme ihre Ursache haben, durch die Gewährung der Opferrente anerkannt werden.

Zu Art. I Z. 5:

Die Unterhaltsrenten wurden letztmalig durch die 11. OFG.-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957, mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 festgesetzt. Die seither eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten macht eine entsprechende Erhöhung dieser Rentensätze erforderlich. Gleichzeitig wird das System der Rentensätze vereinfacht.

Witwen und Waisen, die, ohne daß sie Inhaber einer Amtsbescheinigung waren, bisher lediglich eine Unterhaltsrente erhalten haben, sollen durch die Neufassung des § 11 Abs. 6 OFG. in Zukunft auch in den Bezug der Hinterbliebenenrente gelangen.

Es entspricht einem langgehegten Wunsch der Opfer der politischen Verfolgung, daß im Falle des Ablebens von Inhabern einer Amtsbescheinigung deren Hinterbliebenen auf Grund eines

Rechtsanspruch — wenn auch in bescheidenem Maße — versorgt werden. Damit soll vermieden werden, daß Hinterbliebene nach Personen, deren Verdienste für ein freies, demokratisches Österreich durch die Ausstellung einer Amtsbescheinigung anerkannt worden sind, der allgemeinen öffentlichen Fürsorge zur Last fallen.

Zu Art. I Z. 6:

Die Gewährung von Zusatzrente nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 für Empfänger von Pflege- oder Blindenzulagen entspringt der Forderung nach Gleichstellung der Pflege(Blinden)zulagenempfänger nach dem OFG. mit denen nach dem KOVG.

Die bisher nur in halber Höhe gewährte 14. Monatsrente soll vom Jahre 1964 an denjenigen Personen, die auf Grund ihrer Bedürftigkeit eine Unterhaltsrente oder Beihilfe beziehen, in voller Höhe gewährt werden.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Auf die Leistungen der Heilfürsorge gemäß § 12 OFG. sollen auch Empfänger einer Unterhaltsrente oder einer Beihilfe (§ 11 Abs. 6 und 7 OFG.) Anspruch haben. Hingegen ist es nicht erforderlich, Heilfürsorgeleistungen nach dem OFG. Personen zu gewähren, die selbst krankenversichert sind oder denen als Familienangehörigen eines Krankenversicherten ein versicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet ist, zum Beispiel gemäß § 123 ASVG.; die entsprechende Änderung im Abs. 1 des § 12 OFG. betrifft nur eine geringe Zahl von Familienangehörigen.

Zu Art. I Z. 9:

Die Einführung eines Sterbegeldes in der Opferfürsorge entspringt der Forderung nach Gleichstellung der Opfer der politischen Verfolgung mit den Kriegsoffern; dementsprechend soll die diesbezügliche Regelung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 10:

Der Anspruch auf Haftentschädigung hinterbliebener Kinder ist dem Grunde nach davon abhängig gemacht, daß deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt der Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs besritten wurde. Diese Bestimmung wurde mit der 11. OFG.-Novelle auf jene Kinder erweitert, die während der Haft geboren wurden. Die gleiche Begründung sollen nunmehr auch Kinder erhalten, die nach der Haft geboren wurden.

Zu Art. I Z. 11:

Durch die Einfügung einer lit. c in die Reihe der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen soll

Eltern unter der Voraussetzung, daß andere anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, eine Haftentschädigung nach Hinterbliebenen als Rechtsanspruch gewährt werden, wenn durch die Ausstellung einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a OFG. feststeht, daß das Opfer, von dem die Eltern ihren Anspruch ableiten, zur Leistung des Lebensunterhaltes verpflichtet gewesen wäre.

Zu Art. I Z. 12:

Bei der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes hat sich in einer Anzahl von Fällen ergeben, daß Opfer unmittelbar oder wenige Tage nach ihrer Verhaftung getötet wurden. In diesen Fällen kann nach den Bestimmungen des § 13 a OFG. in der Regel eine Haftentschädigung nur für einen Monat gewährt werden. Die Organisationen der politisch Verfolgten haben die Forderung gestellt, diesen Witwen eine Haftentschädigung von mindestens 10.000 S, das entspricht ungefähr einer Haft von zwei Jahren, zu gewähren. Dieser Forderung wird mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 13:

Nach den Vorschriften des § 14 OFG. kann eine Entschädigung nur Personen gewährt werden, die im Zuge einer Verfolgungsmaßnahme nach dem 13. März 1938 ausgewandert sind. Mit der Einfügung eines neuen Abs. 3 in den § 14 OFG. soll Vorsorge getroffen werden, daß auch jenen Personen, die vor dem 13. März 1938 als österreichische Staatsbürger im Ausland wohnhaft waren und in der Folge Internierungsmaßnahmen der Alliierten unterworfen wurden, eine Entschädigung gewährt wird.

Zu Art. I Z. 14:

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 3 in den § 14 OFG. ist die Bezeichnung der bisherigen Abs. 3 bis 5 zu ändern.

Zu Art. I Z. 15:

In einzelnen von Deutschland besetzt gewesenen Gebieten haben schon vor Erlassung der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 Anordnungen bestanden, die zum Tragen des Judensternes verpflichteten. Durch die neue Textierung des § 14 c OFG. wird dem Verlangen, auch jene Personen zu entschädigen, die vor dem Inkrafttreten der genannten Verordnung den Judenstern tragen mußten, entsprochen.

Mit der Bestimmung des neu eingefügten Abs. 2 wird festgelegt, daß eine Anrechnung anderer Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen (Internierung, Haft) nur dann erfolgen soll, wenn diese Freiheitsbeschränkungen in den gesetzlichen Mindestzeitraum von sechs Monaten hineinragen.

Zu Art. I Z. 16:

Als Konsequenz der unter Ziffer 1 vorgesehenen Ausweitung des Anspruches auf Ausstellung eines Opferausweises wegen Einkommenschädigung ist den nunmehr anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auch der Anspruch auf die im § 14 b OFG. vorgesehene einmalige Entschädigung zu gewährleisten, dies allerdings unter der Einschränkung, daß sich die Witwe nicht wiederverheiratet hat oder selbst aus einer eigenen Einkommenschädigung den Anspruch auf eine Entschädigung nach § 14 b OFG. hat.

Zu Art. I Z. 17:

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 im § 14 b OFG. erforderlich.

Zu Art. I Z. 18:

Zur Begründung eines Anspruches auf Ausstellung eines Opferausweises nach § 1 Abs. 2 lit. e OFG. reicht neben dem Abbruch der Berufs- oder Schulausbildung auch eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung hin. Gemäß § 14 c OFG. erhalten Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises dagegen eine Entschädigung nur dann, wenn sie eine nach Vollendung des 14. Lebensjahres begonnene Berufsausbildung durch Verfolgungsmaßnahmen abbrechen mußten. Da aber eine verfolgungsbedingte, mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung für den Betroffenen eine schwere und in der Folgezeit oft gar nicht mehr ausgleichende Schädigung darstellt, sollen auch Personen, deren Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrochen war, die vorgesehene Entschädigung erhalten.

Zu Art. I Z. 19:

Diese Regelung entspricht dem Wunsch, eine auf dem Gebiete der Opferfürsorge bestehende Härte, die auch eine Schlechterstellung gegenüber

den Kriegsoptionen darstellt, zu beseitigen. Während gemäß § 61 KOVG. lediglich ein Ruhen der Rentenleistungen für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eintritt, erlischt zufolge § 15 Abs. 2 und 3 OFG. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens allenfalls die Anspruchsberechtigung für immer beziehungsweise ist ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nicht gegeben. Damit kommt aber auch der Anspruch auf die Fürsorgeleistungen für dauernd in Wegfall. Hinsichtlich der Ausstellung oder Innehabung der Amtsbescheinigung wird die derzeitige gesetzliche Regelung beibehalten. Es soll jedoch diesen Opfern der politischen Verfolgung der Anspruch auf die Fürsorgeleistungen nach den §§ 11 und 12 OFG. gewahrt bleiben.

Zu Art. II:

Bei der Einführung der Pauschalentschädigung für Witwen, deren Ehegatte in der Haft ums Leben gekommen ist, ist Vorsorge zu treffen, daß bisher geleistete Haftentschädigungen auf die Pauschalabgeltung anzurechnen sind.

Zu Art. III:

Personen, die die Verlautbarung der 12. OFG.-Novelle erlebt und einen entsprechenden Antrag auf Entschädigung gestellt haben, steht nach der derzeitigen Gesetzeslage keine Entschädigung zu, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verstorben sind. Um die aufrechte Erledigung von bereits gestellten Anträgen zu ermöglichen, wird bestimmt, daß die Vorschriften der 12. OFG.-Novelle mit 1. April 1961, das ist der auf die Beschlußfassung des Nationalrates folgende Monatserste, rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Für die Bedeckung des durch die Bestimmungen der Art. I und III dieses Bundesgesetzes bedingten Mehraufwandes ist im Voranschlag für das Jahr 1964 vorgesorgt worden.